Finanzamt Dresden-Nord	
Steuernummer / Geschäftszeichen	
202 / 121 / 06144	

Auskunft erteilt Herr Rarisch	Zimmer R333
Telefon	Durchwahl
0351 4691	2407

Firma **TIWI Service GmbH** Kaditzer Str. 34 01139 Dresden

## Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und / oder Gebäudereinigungsleistungen

Hiermit wird zur Vorlage bei dem leistenden Unternehmer/Subunternehmer bescheinigt, dass

**TIWI Service GmbH** Kaditzer Str. 34

01139 Dresden	•
☐ Gebäudereinigungsleistungen im Sinne von § 13b Abs 2 Nr. 8 UStG	.*
nachhaltig erbringt und	
☑ unter der Steuernummer 202 / 121 / 06144	
unter der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer	
registriert ist.	
Für die o.g. empfangenen Leistungen wird deshalb die Steuer vom Leistungsempfänger geschuldet (§ 13b Abs. 5 UStG).	
Diese Bescheinigung verliert ihre Gültigkeit mit Ablauf des 5. März 2023 (Die Gültigkeitsdauer der Bescheinigung ist auf einen Zeitraum von längstens drei Jahren nach Ausstellungsdatum zu beschränken	1.)

5. März 2020



(Unterschrift) (Peter Eilger, Sachbearbeiter)

Rechtsbehelfsbelehrung

Sie können die Erteilung des Nachweises zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen mit dem Einspruch anfechten. Der Einspruch ist beim umseitig bezeichneten Finanzamt schriftlich einzureichen, diesem elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären.

Die Frist für die Einlegung des Einspruchs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tags, an dem Ihnen der Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen bekannt gegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief oder Zustellung mittels Einschreiben durch Übergabe gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung mit Zustellungsurkunde oder mittels Einschreiben mit Rückschein oder gegen Empfangsbekenntnis ist Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung.